
Vorwort zur zweiten Auflage.

In einem Augenblicke, in welchem viele achtungswürdige Männer sich mit dem für das Wohl der Staaten so wichtigen Gegenstande der zweckmäßigsten Armenversorgung beschäftigen; jetzt da die Frage entstanden ist: ob das gegenwärtige System der Almosenvertheilung unverändert beibehalten werden dürfe; ob eine veränderte, den Fortschritten der Civilisation gemäßere Armenversorgung, ein Zeitbedürfniß sey; ob und in wie fern endlich bei einer etwa vorzuschlagenden Veränderung, die Grundsätze einer Armenversorgung, die von 1782 bis 1800 so segensvoll gewesen, ein Muster für unzählige Städte des übrigen Europa's geworden war, noch jetzt anwendbar und in der Ausführung wünschenswert seyn. Mannichfaltig sind die Aeußerungen, welche zur Beantwortung dieser Fragen dem Publikum bekannt geworden sind.

Bei diesem, in seinen Resultaten unausbleiblich wohlthätigen Conflict verschiedener Meinungen und Erfahrungen, hat es einigen Armenfreunden geschienen, daß es nützlich seyn könne, nach 44 Jahren das

Andenken an dasjenige, was einst war, hervorzurufen. Es muß zur Berichtigung der verschiedenen Meinungen dienen, zu wissen, welches die Grundsätze der damaligen Anstalt waren; welche Folgen ihre Anwendung gehabt hat.

Alles dieses ist jetzt nur noch dunkel in der Erinnerung einiger Greise, und eine unvollkommene Tradition für die jetzige Generation.

Daher hat es einigen Armenfreunden geschienen, daß eine neue Auflage der 1796 herausgekommenen Eschenburgischen Uebersetzung des 1794 in Edinburg geschriebenen Briefes des Herrn Baron (damals Statsrath) Boght: über Armenversorgung in Hamburg, vom Jahre 1788 bis 1794, dazu beitragen könne, durch Vergleichung dessen, was wirklich da war, mit dem, was jetzt da ist und künftig werden kann, die öffentliche Meinung immer mehr aufzuklären. Dieses hat um so nöthiger geschienen, da die mehr umfassende historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt, welche 1802 in Wien erschien, später in Hamburg gedruckt wurde, fast nicht mehr im Buchhandel ist; dieser Brief aber eine kürzere faßliche Beschreibung der Anstalt enthält, zu dessen Wieder-Auflage der Herr Verfasser seine Einwilligung nicht versagt hat.